

Hessen Cassellische Gnugleistung.

Ein Fürstl. Hauß HessenCassel soll eingeräumt werden die Abtey zu Hersfeld Item die 4. Aemterer des Bisthumbs Minden/ als Scharenburg/ Wü-
lenburg/ Sarenburg vnd Stadthagen.

Item wegen Abtretung der eingenommenen Dertter sollen aus dem Erz-
vnd Stifftern Wäynn/ Cölln/ Münster/ Paderborn vnd Abtey Fulda/ inner-
Neun Monaten zahlet werden 600000. Reichshaler / vnd zu dieser Summen
Versicherung / soll die Fraw Landgräffin besetzt vnd einhalten Neuß / Coesfeld
vnd Newhauß: So bald aber nach außgelassenem Frieden die Helffte / als nem-
lich 300000. Reichshaler baar entrichtet seynd / soll Neuß quitret werden/
Coesfeld aber vnd Newhauß bis zu gänzlicher Abstattung voriger Summen be-
setzt bleiben.

XI Nach vnterschriebenem vnd versiegeltem Instrumento des Friedens/ sollen
alle Feindseligkeiten beyderseits auffhören/ vnd zwen Monat Zeit zur Ra-
rification gesetzt seyn: Darzwischen sollen die Restitutions-Edicten ins Reich von
Ihrer Käyserle Majest. ausgelassen/ vnd sonst alle Dinge / so verglichen/ werck-
stellig gemacht werden. Endlich wegen Abdanckung der Schwedischen Solda-
tesca/ sollen alle vnd jede Chur: Fürsten vnd übrige Stände der Sieben Eränzen/
als des Churfürstlichen Rheinischen / OberSächsischen / Fränckischen/ Schwä-
bischen / OberRheinischen / Westphälischen vnd NiederSächsischen / her: vnd
beytragen fünff Millionen / das ist / funfzigmahl hundert tausende Reichshaler/
vnd solchs auff drey Zielen.

Ben dem ersten Termin sollen erlegt werden 1800000. Reichshaler in baa-
rem Gelde / vnd 1200000. Reichshaler durch gute Vergleichung mit gewissen
Ständen: Welche Vergleichung wann sie geschehen / vnd die Rarificationen bey-
derseits ausgewechselt seynd / auch die würckliche Zahlung der obiger achtzehn-
mal hundert tausent Reichshaler baar erfolgt ist / sollen zugleich die Soldaten
abgedancket / alle beyderseits einhabende Städte vnd Bestungen erlediget werden:
Die übrige zwo Millionen/ vnd zwar die erste soll zu außgang des nechsten Jahrs
nach beschehener Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu End des nechst-
folgenden Jahrs / bey Treu vnd Glauben entrichtet werden.

Der Desterreichischer vnd Bährischer Eränß soll zu Abdanckung der Käy-
serl. vnd Chur Bährischen Reichs Völcker dienen.

Diese Vergleichung in allen ihren Puncten vnd Clausulen / soll vmb mehrer
Sicherheit gehalten seyn für ein ewiges Gesetz im H. Römischen Reich / dargegen
entweder Geistliche oder Weltliche Rechten iehwas gelten sollen: Vnd wer mit
Rath oder That dargegen handeln wird / soll in die Straff des Friedbruchs ipso
jure & facto gefallen seyn.

Geistl.